Abschlussklausur

27. Jänner 2021, *Wagner/Kaltenböck*[1]

Bearbeitungszeit 180 Minuten

SACHVERHALT

Resi (**R**) betreibt mit ihrem Neffen **Niklas** (**N**) die kleine „Pension Resi" neben ihrem Bauernhof in Tirol. Aufgrund ihres betagten Alters und dem damit verbundene Umzug ins Altenheim, schenkt und übergibt sie im Jänner 2020 den Hof und die Pension mittels Notariatsaktes an **N**. Dies wird im Grundbuch intabuliert, darüber hinaus wird auch ein Veräußerungs- und Belastungsverbot zugunsten der **R** im C-Blatt eingetragen.

Da **N** kein Interesse an der Führung der Pension hat, verkauft er diese samt des Hofs an die italienische **Bio-Resort-GmbH** (**B-GmbH**), welche ihre Hauptniederlassung (Hauptverwaltung) in Italien hat, die aber ebenso Hotels als Zweigniederlassungen in Österreich (wie jene in Tirol) betreibt. Die **B-GmbH** wird als neue Eigentümerin im Grundbuch intabuliert. Im Sommer 2020 ist der Umbau der Pension in ein Bio-Resort vollzogen und dieses wird eröffnet. Der Bauernhof samt Kühen wird als „Attraktion für die Gäste" von der **B-GmbH** an **N** verpachtet und von diesem bewirtschaftet.

Die beim Frühstücksbuffet angebotenen Bio-Kräutertees bezieht die **B-GmbH** von der schweizerischen Bio-Bäuerin **Heidi (H).** Die Kräuter werden von **H** selbst gepflückt. Leider hat sie bei der Zusammenstellung der letzten Tees auch irrtümlich Fingerhutpflanzen (giftig) mitgepflückt und in den Tee mitverarbeitet. Nachdem der tschechische Urlauber **Ondrej** (**O**) diesen Tee getrunken hat, erleidet er schwere Bauchkrämpfe und erbricht die ganze Nacht über. Die Verunreinigung des Tees hätte der **B-GmbH** nicht auffallen können, da der Tee päckchenweise geliefert und auch so am Frühstücksbuffet angeboten wird. **O** hat den Urlaub inklusive Halbpension direkt auf der Seite des Bio-Resorts gebucht. Die Homepage ist nur in deutscher Sprache gehalten, er hat sie mit seinen spärlichen Deutschkenntnissen selbst übersetzt.

---

1 Univ.-Prof.in Mag.a Dr.in *Erika Wagner* ist Universitätsprofessorin für Privatrecht am Institut für Zivilrecht, Abteilung für Umweltprivatrecht, und Vorstand des Institutes für Umweltrecht der JKU Linz. Die Musterlösung wurde von Mag. *Lukas Kaltenböck*, wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Univ.-Prof.in Dr.in *Erika Wagner* am Institut für Umweltrecht der JKU Linz, verfasst.

Während **O** im Krankenhaus behandelt wird, führt seine 15-jährige Tochter **Tereza** (**T**), die im Bio-Resort mit ihrer Mutter **Eliska** (**E**) (Ehegattin des **O**) geblieben ist, deren Chihuahua an der Leine auf der zum Hof gehörigen Kuhweide aus. Plötzlich wird einer Mutterkuh der Trubel mit den Gästen zu viel und sie läuft nach einem Bellen des Chihuahuas auf **T** zu, packt **T** mit den Hörnern und wirft sie in den angrenzenden Wildbach. **T** wird von der starken Strömung mitgerissen. **T** kann sich mit Mühe nach einigen hundert Metern ans Ufer retten. Im Krankenhaus werden bei ihr schwere Prellungen am ganzen Körper festgestellt und sie erleidet 2 Wochen mittlere Schmerzen. Auf der Kuhweide waren zahlreiche Hinweisschilder mit Aufschrift: „*Achtung freilaufende Kühe! Betreten mit Hunden verboten!*" gut sichtbar, allerdings nur in deutscher Sprache angebracht. **T,** die der deutschen Sprache nicht mächtig ist, war mit dem Hund alleine unterwegs.

Aufgrund dieses Unfalls beschließt **N** die Weide einzuzäunen (Kosten: € 200). Während die **B-GmbH** dieser Maßnahme zustimmt, ist der Nachbar **Gustav** (**G**) damit nicht einverstanden. Er geht seit 1980 täglich mit seinen Kühen über einen bereits ausgetretenen Weg, der sich auf der geplanten Einzäunungsfläche befindet. Die Benützung des Weges zugunsten seiner Liegenschaft hat ihm damals **R** erlaubt. Die Abzäunung soll so eingerichtet werden, dass sich auf beiden Seiten ein Tor befindet, sodass der Weg für **G** weiterhin frei ist und er das Gehege mit seinen Kühen mühelos queren kann. **G** ist mit dieser Lösung aber nicht einverstanden und fordert die Unterlassung des Baus der Einzäunung von **N** bzw von der **B-GmbH.**

Als **R** Ende Jänner 2021 aufgrund der vorherigen Corona-Ausgansbeschränkungen des Altersheims endlich wieder auf den Hof kommt, ist sie über den Verkauf erschrocken und fordert „ihren" Hof von der **B-GmbH** zurück.

Wie ist die Rechtslage? (Gehen Sie jeweils von einer internationalen Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts aus. Sollten Sie bei der Prüfung der IPR-Fragestellungen auf ausländisches Recht kommen, prüfen Sie den Anspruch dennoch nach österreichischem Recht!)

MUSTERLÖSUNG

I. Anspruch der R gegen B-GmbH auf Löschung der Eintragung gem §§ 61 ff GBG

IPR-Anknüpfung/materiell-rechtliche Lösung

Es liegt ein Sachverhalt mit Auslandsbezug vor, da sich das Grundstück in Österreich befindet, deren Eigentümerin, die B-GmbH aber eine italienische juristische Person ist. Das Personalstatut einer juristischen Person ergibt sich aus § 10 IPRG. Maßgeblich ist nach § 10 IPRG der tatsächliche Sitz der Hauptverwaltung. Da die B-GmbH den Sitz ihrer Hauptverwaltung in Italien hat, bestimmt sich ihr Personalstatut nach italienischem Recht. In casu wird R sich gegen die B-GmbH mit der Behauptung wenden, dass eine materielle unrichtige Eintragung im Grundbuch erfolgt sei und R nach wie vor Eigentümerin ist. Zu prüfen ist also, ob R nach wie vor Eigentümerin ist und ob die Eintragung der B-GmbH auf materieller Unrichtigkeit beruht. Es handelt sich hier um ein sachenrechtliches Problem, es kommt daher die sogenannte „lex rei sitae" gem § 31 IPRG zur Anwendung. Am Anfang des SV ist R die Eigentümerin der beiden Grundstücke samt den darauf befindlichen Bauwerken (Pension und Bauernhof).

Ob die B-GmbH für den Erwerb der Liegenschaft einen gültigen Titel hat, ist nach Art 4 Abs 1 lit c Rom I anzuknüpfen. Auf diesen ist österreichisches Sachrecht anzuwenden, da sich das Grundstück in Ö befindet (Lage der unbeweglichen Sache).[2] Der Modus ist nach § 31 IPRG zu begründen, wonach aufgrund der Lage des Grundstücks in Ö, österreichisches Sachrecht zur Anwendung kommt.

Da es sich bei den Grundstücken um unbewegliches Gut handelt, bedarf es für einen gültigen Modus einer Intabulation nach § 431 ABGB.[3] Laut SV wird das Geschäft auch im Grundbuch intabuliert, womit der Modus zu bejahen ist. Laut SV handelt es sich auch um die berechtigte Vorperson.[4] Laut SV schenkt und übergibt R im Oktober 2019 den Hof und die Pension mittels Notariatsaktes an N. Die Formerfordernisse der Schenkung ohne wirkliche Übergabe wurden daher gem § 943 ABGB erfüllt. Das Eigentum an den Liegenschaften und zugehörigen Bauwerken ist auf N übergegangen.

---

2 Vgl *Riedler*, ZR III SchRBT VertrSch[6] Rz 4/9.
3 Vgl *Riedler*, ZR V SR[5] Rz 3/113.
4 Vgl *Riedler*, ZR V SR[5] Rz 3/129.

Laut SV wurde zusätzlich ein Veräußerungsverbot zugunsten der Resi im C-Blatt des Grundbuchs eingetragen. Hinsichtlich der international-privatrechtlichen Anknüpfung des Veräußerungs- und Belastungsverbot in Bezug auf die Person des Drittwerbers ist nach der primärrechtlichen Qualifikation das Sachrechtsstatut einschlägig (§ 31 Abs 2 IPRG), also wiederum österrichisches Recht.

Ein solches Veräußerungsverbot nach § 364c ABGB hat nur dann absolute Wirkung gegenüber Dritten, wenn es an einer Liegenschaft oder einem bücherlichen Recht begründet und im Grundbuch (C-Blatt) eingetragen wird und zwischen Belasteten und Begünstigten das in § 364c angeführte Angehörigenverhältnis besteht.[5] Laut SV ist Resi die Tante von Niklas, womit das Angehörigenverhältnis des § 364c nicht erfüllt ist (es müsste sich um Ehegatten, eingetragene Partner, Eltern und Kinder oder deren Ehegatten oder eingetragenen Partnern nach § 364c S 2 handeln). N war intabuliert und konnte aufgrund der relativen Wirkung dies weitergeben (Berechtigung der Vorperson). Die Eintragung der B-GmbH war daher gültig und Resi kann keine Löschungsklage erheben. **Der Anspruch besteht nicht zu Recht.**

II. Anspruch des O gegen die B-GmbH auf Schadenersatz gem §§ 1295 ff, 1325, ex contractu

IPR-Anknüpfung

Es liegt ein SV mit Auslandbezug vor, da O tschechischer Staatsbürger ist, die B-GmbH ein italienisches Unternehmen ist, und der Schadenseintritt sich in Österreich ereignet. Da es sich um einen vertraglichen Schadenersatzanspruch handelt, kommt die Rom I zur Anwendung, da nach Art 12 Abs 1 lit c Rom I diese auch für die Schäden aus einem Vertrag Anwendung findet.

Da es sich bei der B-GmbH um eine Unternehmerin und bei O um einen Verbraucher handelt, könnte das Statut der Verbraucherverträge nach Art 6 Rom I zur Anwendung kommen. Auf Verbraucherverträge ist gem Art 6 Abs 1 Rom I das Recht anzuwenden, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (lit a) oder eine solche Tätigkeit auf irgend eine Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet (lit b). Im SV gibt es keine Hinweise darauf, dass entweder die lit a oder lit b einschlägig ist. Vielmehr findet sich im SV der Hinweis, dass die Seite der B-GmbH nur in deutscher Sprache

---

5 Vgl *Riedler*, ZR V SR[5] Rz 3/35.

gehalten ist. Es gibt keine Hinweise auf ein eventuelles Tätigwerden der B-GmbH in Tschechien, womit die Anwendung des Art 6 Rom I an diesem Punkt scheitert.

Es ist des Weiteren nach Art 4 Rom I anzuknüpfen. Auf den Beherbergungsvertrag findet keiner der Tatbestände des Art 4 Abs 1 Rom-I Anwendung. Die Anknüpfung hat somit nach Abs 2 zu erfolgen. Demnach unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies wäre aufgrund des oben festgestellten italienischen Personalstatuts der B-GmbH italienisches Recht. Jedoch sieht Art 19 Abs 2 Rom I vor, dass wenn die Erfüllung gemäß dem Vertrag eine Zweigniederlassung ist, dieser Ort dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts gleichsteht. Da die B-GmbH die Zweigniederlassung in Österreich betreibt, kommt hier österreichisches Sachrecht zur Anwendung.

Materiell-rechtliche Lösung

Die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch sind wie folgt:

1. Schaden

Schaden ist nach § 1293 ABGB, jeder Nachteil, welcher jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hat. Positiver Schaden liegt vor, wenn ein im Zeitpunkt der Schädigung schon vorhandenes Vermögensgut beeinträchtigt wird, eine Verbindlichkeit oder ein Aufwand entsteht.[6]

Immaterielle Schäden liegen vor, wenn rechtlich geschützte Interessen des Geschädigten verletzt werden, die keinen Vermögenswert haben (zB Schmerzen des Geschädigten).[7] Die Ersatzfähigkeit von immateriellen Schäden muss ausdrücklich im Gesetz angeordnet sein.[8] Gem § 1325 ABGB hat der Schädiger dem Geschädigten bei einer Körperverletzung die Heilungskosten, den entgangenen Gewinn und auch ein angemessenes Schmerzengeld zu ersetzen. Die Heilungskosten gehen qua Legalzession gem § 332 ASVG auf die Sozialversicherung über, diese sind also hier nicht zu thematisieren. Auch gibt es keine Hinweise im SV auf einen etwaigen entgangenen Gewinn.

6 Vgl *Riedler*, ZR IV SchRBT GesSch[5] Rz 2/11 ff, 2/101
7 Vgl *Riedler*, ZR IV SchRBT GesSch[5] Rz 2/17.
8 Vgl *Riedler*, ZR IV SchRBT GesSch[5] Rz 2/17.

Laut SV erleidet H aufgrun
war, eine Vergiftung. Er wir
Integrität verletzt. Es
Schmerzengeldes nach § 1

2. Rechtswidrigkeit
Zurechnung der H?
Da H den Tee an die B-G
ist. Gem § 1313a AB
Erfüllungsgehilfen zurechn
Verkäufers.[9] Dies lässt sic
und die B-GmbH diesen a
§ 1313a ABGB zuzurechne

Die Rechtswidrigkeit könnt
casu hat Ondrej mit der B
solche handelt es sich um
werk-, kauf- und diens
Haftungsansatzpunkt dar.
auch die Hauptleistungspfl
vergifteten Tee anbietet, ve

Bei vertraglichen Sch
Beweislastumkehr des § 12
Sorgfaltsverbindlichkeiten a
dieser aber nur auf Erfolgs
bei Sorgfaltsverbindlichkeit
dadurch besteht, dass die
eine Erfolgsverbindlichkeit
gelingen, denn laut SV hä
können, da der Tee päckc
wird". Da der Freibeweis ge
vor. **Der Anspruch besteht**

---

[9] Vgl *Riedler*, ZR IV SchRBT
[10] RS0020600; RS0020591;
Rz 22.
[11] Vgl *Riedler*, ZR IV SchRBT

III. Anspruch des O ge
Schutzwirkung zugu

IPR-Anknüpfung

Verträge mit Schutzwirku
ist nach Art 4 Rom II an
Anwendung, in dem der
schadensbegründende Er
kommt hier österreichisch
Vertrag (möglich), so käm

Materiell-rechtliche Lösu
Vorliegen eines Vertrage

Nach stRsp bestehen
Vertragspartnern, sonder
unmittelbar berechtigt ist, a

Darüber hinaus besteht ab
begünstigten Personen. Da
bei Abschluss des Vertrage

In unserem Fall wird der T
Gäste am Frühstücksbuffe
Hauptleistung hat, den Te
Hotels (so auch O) Emp
Schutzwirkung zugunsten D

1. Schaden

Siehe vorheriger Anspruch.
an absolut geschützten Rech

12 *Verschraegen* in Rummel³ §
13 Vgl *Riedler*, ZR IV SchRBT
14 Vgl *Riedler*, ZR IV SchRBT
15 Vgl *Riedler*, ZR IV SchRBT

2. Rechtswidrigkeit

Der Haftungsansatzpunkt
Laut SV war der von O ko
Hauptleistungspflicht nicht e

Als Teeproduzentin trifft di
hierfür als Sachverständige
überprüfen, wie sich ein
Schutzwirkung zugunsten
Anwendung[16], es gilt somit
Schaden nachzuweisen ha
Zusammenstellung der le
mitverarbeitet hat. O kann a
sich nicht wie eine sorgfältig

3. Kausalität

Ein Verhalten ist iSd Äquiva
des Schädigers nicht wegg
Gestalt entfiele.[17]

Hätte H den Fingerhut nich
GmbH geliefert worden, di
getrunken und hätte so ke
daher kausal für den Schad

4. Adäquanz

*„Ein Verhalten ist adäquat
allgemeinen Natur nach
Schaden herbeizuführen u
Verkettung von unglückliche*

Es liegt nicht gänzlich a
vergifteten Tee eine Vergiftu

---

16 *Reischauer* in Rummel[3] § 12
17 *Riedler*, ZR IV SchRBT Ges
18 *Riedler*, ZR IV SchRBT Ges

5. Rechtswidrigkeitszu

Der Schaden ist vom S
persönlichen Schutzbere
sich aus der Pflicht aus
Auch ist O persönlich da
VSchwzD erfasst ist.

6. Verschulden

Verschulden ist die ind
Mangels fehlender Hinw
vermutet.[21] **Der Anspruc**

IV. Anspruch des O geg

IPR-Anknüpfung

Es liegt ein Sachverhalt m
Schaden in Österreich ei
zur Anwendung. Es ist na
jenes Staates zur Anwen
welchem Staat das scha
Österreich eingetreten ist,

Materiell-rechtliche Lösu

1. Schaden

Siehe oben (Verletzung an

2. Rechtswidrigkeit

Haftungsansatzpunkt ist b
Rechtsgutes der körperlic
jedermann zu beachten u
lässt sich wie in Anspruch
Teeproduzentin verhalten h
hat.

---

19 *Riedler*, ZR IV SchRBT Ges
20 *Riedler*, ZR IV SchRBT Ges
21 *Riedler*, ZR IV SchRBT Ges
22 *Riedler*, ZR IV SchRBT Ges

3. Kausalität, Adäquanz

Wie in Anspruch III.

4. Rechtswidrigkeitszusa

Aus absolut geschützten R
zu verhalten hat. Die
Rechtsgüter indiziert den R

5. Verschulden

Wie in Anspruch III. dies wi

V. Anspruch des O gege

IPR-Anknüpfung

Es liegt ein Sachverhalt mit
der Schweizerin Heidi he
Anwendung. Demnach ist
anzuwenden: Das Recht
Schadens ihren gewöhnlic
Verkehr gebracht wurde (li
wurde der Tee nicht in Ts
Recht jenes Staates anzuw
diesem Staat in Verkehr ge
in Verkehr gebracht, es kom

Materiell-rechtliche Lösun

1. Schaden

Es liegt ein Schaden vor (s
dem Haftungsumfang des A

2. Produkt

Produkt nach § 4 PHG ist
zweifelsohne um ein körp
wahrnehmbar ist (man kann

---

[23] *Riedler*, ZR IV SchRBT Ges

eine bewegliche Sache
den anderen Ort beweg

3. Fehler

Nach § 5 Abs 1 Z 2 PH
man unter Berücksichtig
des Gebrauchs des Pro
üblicherweise getrunken
durfte, nämlich in Form

4. Kausalität

Siehe oben IV: Anspruch

5. Inverkehrbringen

Nach § 6 PHG ist ein P
auf Grund welchen Tit
Gebrauch übergeben ha
Versendung an den Abn
Versand an die B-GmbH

6. Produzent als haftpfl

Produzent ist nach § 3 P
bringt. Dies ist hier zweif
anschließend in den Verk

7. Haftungsausschlüsse

Hierfür gibt es im SV kein

VI. Anspruch der T (ve
ABGB

IPR-Anknüpfung

Es liegt ein SV mit Auslan
und H Österreicher ist. Z
ehelichen Kindern sind g
eines Kindes nach des

Voraussetzungen der Ei
Personalstatut zu beurteile
Laut SV sind E und O tsch
im SV wohl auch zu Ts G
Recht zu beurteilen wäre.
österreichisches Sachrech
Schaden in Ö entstanden i

Materiell-rechtliche Lösu

1. Schaden

Laut SV erleidet T schwe
Rechtsgutes er körperlic
angemessenes Schmerzer

2. Rechtswidrigkeit

Haftungsansatzpunkt ist h
Tierhalter, wenn er nicht fü
wenn durch das Tier eine
eines Tieres ist, wer die ta
über die Verwahrung und
der Gefahrenabwehr hat —

Laut SV pachtet N von de
der Kuh, da es auf die Eige

Die Beweislastumkehr bez
und normiert nach üA e
anderer Teil der L spricht h
Gefährdungshaftung.[26]

Laut SV hat N auf der W
Kühen warnen. Wird durch
Hunde aggressiv reagieren

---

24 Vgl *Riedler*, ZR IV SchRBT
25 *Riedler*, ZR IV SchRBT Ge
26 *Riedler*, ZR IV SchRBT Ge

Almweide aus.[27] In unse
sich der Hof in Österrei
angeboten wird, hätte N
englischer Sprache aufst
Halters nicht erfüllt wurde
darüber hinaus aufgrund
qualifizieren ist. N hat s
Sprache objektiv sorgfalts

3. Kausalität

Hätte N die Schilder aufg
auf der Weide spazieren
in den Bach geworfen, die
war daher kausal für den

4. Adäquanz

Es liegt nicht außerhalb je
Kuhweide, eine tschechis
deutsche Gefahrenschild
der Kuh angegriffen wird.

5. Rechtswidrigkeitszusa

Der sachliche RWZ des §
werden müssen, dass sie
konkretisiert, der vorsieht,
aufgestellt werden müsse
Hund betreten hat.

6. Verschulden

**Das Verschulden des N v
besteht zu Recht.**

[27] 2 Ob 25/15p; RS0030039;

VII. Anspruch des G ge
Umzäunung gem § 5

Dieser Anspruch kann s
unmittelbaren Störer (N) g
Berechtigter einer Servitut
SV keine Hinweise auf ei
der Wegservitut geprüft we

Voraussetzungen für ein

1. Ersitzungsfähige Sach

Ersitzungsfähige Sachen s
sein können (§ 1455 ABG
Grund- und Personalservi
Weges zugunsten seines
handelt könnte. Bei diese
Liegenschaften. Diese sind

2. Qualifizierter Besitz

Da es in unserem Fall ke
Ersitzung in Frage. Diese
ist der Besitz nach § 146
halten durfte.[32] Mangels ge
2 ABGB zu vermuten. Der
Bittleihe erlangt wurde (
ausdrücklich erlaubt hat, v
vor.

3. Ersitzungszeit

Die uneigentliche Ersitzung
über den Weg, da wir 202
hat die Wegservitut wirksam

---

28 Vgl *Riedler*, ZR V SR[5] Rz 3
29 Vgl *Riedler*, ZR V SR[5] Rz 3
30 Vgl *Riedler*, ZR V SR[5] Rz 9
31 Vgl *Riedler*, ZR V SR[5] Rz 3
32 Vgl *Riedler*, ZR V SR[5] Rz 3
33 Vgl *Riedler*, ZR V SR[5] Rz 3
34 Vgl *Riedler*, ZR V SR[5] Rz 3



4. Beeinträchtigung der S

Aus § 484 ABGB erfolgt, d
Belasteten gefallen lass
erschweren oder gefäh
Dienstbarkeit ernstlich er
Gehege soll so ausgesta
weiterhin zu benützen. D
vertretbar). Der Anspruch

[35] RS0011740.